

Grenzübertritte

Zu Beginn Ihres ersten Halts ist das Symbol des Landes, in das Sie einreisen, nachdem Sie die Grenze eines EU-Mitgliedstaats überschritten haben, manuell aufzuzeichnen.

Dieser erste Halt muss an der nächstmöglichen Haltestelle an oder nach der Grenze erfolgen.

Wenn Sie die Grenze eines EU-Mitgliedstaats per Fähre oder Zug überschreiten, dann müssen Sie das Symbol des Landes im Ankunftshafen oder -bahnhof eingeben.

Täglicher Start-/Endort

Sie müssen das Symbol der Länder aufzeichnen, in denen die tägliche Arbeitszeit begann und endete.

Nutzung des Modusschalters

Wenn die Lenkzeitenregelung für Güter- oder Personenkraftfahrzeuge für Sie gilt, müssen Sie den Fahrtenschreiber ordnungsgemäß zur Aufzeichnung aller Aktivitäten betreiben.

Es gilt die „12-Tage-Regel“ des Personentransports.

Unter bestimmten Umständen kann die wöchentliche Ruhezeit für Fahrer auf einer einzigen grenzüberschreitenden Fahrt bis zum Ende des 12. Tages vertagt werden.

Wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, gilt diese Ausnahme nicht.

Die Ruhezeiten sind wie folgt zu nehmen:

- mindestens 45 Stunden vor der Reise;
- mindestens eine regelmäßige und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit hintereinander (69 Stunden) oder zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten (45 Stunden + 45 Stunden) nach der Reise.

Wenn Sie die reduzierte wöchentliche Ruhezeit einlegen, muss die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhezeit ausgeglichen werden, die direkt an eine andere Ruhezeit angeschlossen ist, und zwar vor Ende der dritten Woche nach Ende des Zeitraums der Ausnahmeregelung.

Im Einmannbetrieb: wenn Sie zwischen 22:00 und 6:00 Uhr fahren, können Sie höchstens 3 Stunden ohne Pause fahren.



Europäische Arbeitsbehörde (European Labour Authority)

Landererova 12, 811 09
Bratislava – Slowakei
info@ela.europa.eu

www.ela.europa.eu



Mehr Informationen auf dem Portal Your Europe

© Europäische Arbeitsbehörde, 2022

Weder die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) noch eine Person, die im Namen der ELA handelt, ist für die Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich.

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Die Genehmigung zur Verwendung oder Vervielfältigung von Fotos oder sonstigem Material, die nicht dem Urheberrecht der ELA unterliegen, ist direkt beim Urheberrechtsinhaber einzuholen.

Urheberrecht an Bildern: © iStock.com/Hilch

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

Print ISBN 978-92-9464-277-6 doi:10.2883/056131 HP-08-22-101-DE-C

PDF ISBN 978-92-9464-256-1 doi:10.2883/604389 HP-08-22-101-DE-N

Europäische Arbeitsbehörde

Vorschriften für Lenk- und Ruhezeiten



Vorschriften für Ruhezeiten

Regelmäßige tägliche Ruhezeit

Die regelmäßige tägliche Ruhezeit umfasst mindestens 11 Stunden.

Sie kann in zwei Zeiträume aufgeteilt werden:

1. einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden; und
2. einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden.

Reduzierte tägliche Ruhezeit

Weniger als 11 Stunden, jedoch mindestens 9 Stunden. Es können höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten genommen werden.

Eine tägliche Ruhezeit muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit abgeschlossen sein.

Ein neuer 24-Stunden-Zeitraum beginnt mit der Wiederaufnahme der Arbeit nach einer entsprechenden täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit.

Tägliche Ruhezeit bei Mehrfahrerbetrieb

Innerhalb von 30 Stunden nach Ende einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden eingehalten werden, wenn Sie im Mehrfahrerbetrieb tätig sind.

Dies gilt für jeden Fahrer.

Wöchentliche Ruhezeit

Die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit umfasst mindestens 45 Stunden. Eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit beträgt mindestens 24 Stunden, jedoch weniger als 45 Stunden.

Die wöchentliche Ruhezeit muss spätestens 144 Stunden (6 x 24 Stunden) nach der vorherigen wöchentlichen Ruhezeit beginnen. In zwei aufeinanderfolgenden festen Wochen (Montag bis Sonntag) müssen Sie mindestens:

- zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten (jeweils mindestens 45 Stunden) einhalten, oder
- eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit (mindestens 45 Stunden) und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit (mindestens 24 Stunden) einhalten.

Wenn Sie die reduzierte wöchentliche Ruhezeit einhalten, muss die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhezeit ausgeglichen werden, die direkt an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 Stunden angeschlossen ist, und zwar vor Ende der dritten Woche nach der Woche, in der die Reduzierung erfolgte.

Vorschriften für Lenkzeiten

Tägliche Lenkzeit

Höchstens 9 Stunden. Sie können 9 Stunden überschreiten, jedoch nicht mehr als zweimal pro Woche und dann bis zu einer Höchstdauer von 10 Stunden.

Wöchentliches/zweiwöchentliches Fahren

Höchstens 56 Stunden in 1 Woche. Nicht mehr als 90 Stunden in 2 Wochen.

Pause

Nach einer Lenkzeit von 4,5 Stunden müssen Sie eine Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten einlegen (es sei denn, Sie nehmen eine Ruhezeit).

Eine Pause kann in zwei Perioden unterteilt werden und muss während der 4,5-Stunden-Lenkzeit verbracht werden. Die Pause kann wie folgt aufgeteilt werden:

1. Mindestens 15 Minuten im ersten Teil; und
2. Mindestens 30 Minuten im zweiten Teil.

Weitere wöchentliche Ruheregeln wurden durch das Mobilitätspaket am 20. August 2020 eingeführt.

Sie können Ihre regelmäßige wöchentliche Ruhezeit nicht in Ihrem Fahrzeug in Anspruch nehmen

- Ihr Arbeitgeber muss für eine geeignete Unterkunft mit angemessenen Schlaf- und Sanitäreinrichtungen zahlen, in denen Sie ruhen können.
- Ihr Arbeitgeber muss Ihnen innerhalb jedes Zeitraums von entweder 3 oder 4 aufeinanderfolgenden Wochen (je nachdem, ob sie zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten hatten) die Rückkehr an einen der folgenden zwei Orte für Ihre regelmäßige wöchentliche Ruhezeit ermöglichen:
 1. Betriebszentrale Ihres Arbeitgebers im EU-Mitgliedstaat, in dem Sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben;
 2. Ihr Wohnort, wenn dieser nicht mit dem Sitz des Arbeitgebers identisch ist.

Wenn Sie ein Fahrer sind, der im grenzüberschreitenden Güterverkehr arbeitet:

- können Sie zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten im Ausland in Anspruch nehmen, sofern Sie in vier aufeinanderfolgenden Wochen mindestens vier wöchentliche Ruhezeiten in Anspruch nehmen;
- müssen mindestens zwei dieser Ruhezeiten regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten sein;
- muss Ihr Arbeitgeber nach zwei aufeinanderfolgenden reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten Ihre Arbeit so organisieren, dass Sie in der Folgewoche der als Ausgleich genommenen regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von mehr als 45 Stunden an einen der im vorigen Abschnitt (Punkte 1 und 2) genannten Orte zurückkehren können;
- muss der Ausgleich unmittelbar vor der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit in der folgenden Woche genommen werden.



Unterbrechungen auf Fähre/Zug

Eine regelmäßige tägliche Ruhezeit oder reduzierte wöchentliche Ruhezeit kann unterbrochen werden, wenn Sie ein Fahrzeug begleiten, das per Fähre oder Zug transportiert wird.

- Es sind höchstens zwei Unterbrechungen erlaubt, die insgesamt nicht mehr als 1 Stunde dauern dürfen.

Während dieser reduzierten wöchentlichen Ruhezeit müssen Sie Zugang zu einer Schlafkabine, einer Koje oder einem Schlafwagen haben.

Diese Ausnahme gilt nur für regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten, wenn die Fahrt mindestens 8 Stunden dauert und der Fahrer Zugang zu einer Schlafkabine hat.

Sie dürfen keinen Teil Ihrer regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug vor dem Einsteigen und/oder nach dem Aussteigen aus der Fähre/dem Zug verbringen.